

## Tit. B.2.4 RdSchr. 04p

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

---

## B – Zuschlagspflichtiger und zuschlagsfreier Personenkreis -> Tit. B.2 – Elterneigenschaft

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04p

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.2.4 RdSchr. 04p – Pflegekinder

(1) Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen, z. B., wenn das Mitglied ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ § 27 , 33 SGB VIII ) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe ( § 35 a [richtig] Abs. 1 SGB VIII ) in seinen Haushalt aufnimmt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern Aufnahme findet.

(2) Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, d. h. die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen.

(3) Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend oder mindestens teilweise tragen.

(4) Das Pflegekindschaftsverhältnis mit familiärer Bindung - wie ein Eltern-Kind-Verhältnis - muss von vornherein für längere Dauer, seiner Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung beabsichtigt sein. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Familie der betreuenden Person durchgängig, d. h. nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der Woche, Versorgung, Erziehung und Heimat findet.

(5) Die Pflegeeltern müssen in der Regel, um ihrer Betreuungs- und Erziehungspflicht nachkommen zu können, entsprechend älter als das Pflegekind sein. Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. Dies gilt auch, wenn das zu betreuende Geschwister von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und das betreuende Geschwister die Stelle der Eltern, z. B. nach deren Tod, einnimmt. Ist das zu betreuende Geschwister dagegen erst im Erwachsenenalter pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können.

(6) Ein familienähnliches Band wie zwischen Eltern und Kindern ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn das Pflegeverhältnis erst im Erwachsenenalter begründet wird oder der Pflegling erheblich älter als der Betreuer ist. Das gilt auch, wenn der aufgenommene Familienangehörige körperlich und geistig behindert ist. Selbst wenn der Pflegebefohlene hilflos wie ein Kind ist, dementsprechend tatsächlich betreut wird und damit ein Pflegeverhältnis zwischen einem jüngeren Betreuer und einem älteren Pflegebefohlenen vorliegt, ergibt sich hieraus keine Eltern-Kind-Beziehung.

(7) Soweit Kinder von Tagesmüttern sowie Personen, die eine private Pflegestelle oder Kinderkrippe betreiben oder im steten Wechsel Säuglinge und Kleinkinder von Jugendämtern und/oder Eltern gegen Kostenersatz für eine bestimmte Zeit zur Betreuung übernehmen, besteht ebenfalls kein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne von § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I .

(8) Adoptionspflegekinder sind - im Gegensatz zu Pflegekindern - Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des annehmenden Mitglieds aufgenommen worden sind und für die die zur Aufnahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist ( § 1747 BGB ). Sie gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege ( § 1744 BGB ) als Kinder des annehmenden Mitglieds und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

(9) Ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von Pflegeeltern ist somit nicht zu zahlen, sofern die o. gen. Voraussetzungen für ein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegen.